

Militärstrafrecht

Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.

Bewertung:

1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.

	Begriffe
1.	Welche Elemente gehören zwingend zur Dogmatik des abstrakten Gefährdungsdelikts? a. Tatbestandsmässige Situation <input checked="" type="checkbox"/> b. Voraussehbarkeit c. Vermeidbarkeit d. Erfolg
2.	
	Geltungsbereich
3.	Wo gilt das Militärstrafrecht? a. Keine Anwendbarkeit auf dem Territorium des Vatikanstaates. b. Auf Binnengewässern in der Schweiz. <input checked="" type="checkbox"/> c. Unabhängig vom Ort der Begehung einer Straftat oder des Eintritts des tatbestandsmässigen Erfolgs, soweit kein anderes Land die Geltung seines Strafrechts beansprucht. d. Der Bundesrat entscheidet, auf welchen Territorien das Militärstrafrecht zur Anwendung kommt.

4.	
	Allgemeiner Teil
5.	<p>Der 20-jährige Soldat Moritz hat seinen ersten Wiederholungskurs vor sich. Er hat einen Marschbefehl erhalten, wonach er am 21. Oktober 2019 in Herisau einzurücken hat. Moritz verpasst den Wiederholungskurs.</p> <p>Handelt Moritz mit Vorsatz?</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn er beschliesst, nicht einzurücken, da er unzutreffenderweise der Ansicht ist, erst mit 21 Jahren den ersten Wiederholungskurs leisten zu müssen. <input checked="" type="checkbox"/> b. Wenn er sich im Datum getäuscht hat. c. Wenn er den Wiederholungskurs schlicht vergessen hat. d. Weil es ihm einfach egal ist, wann der Wiederholungskurs stattfindet. <input checked="" type="checkbox"/>
	Besonderer Teil
6.	<p>Sdt Max ist im Wiederholungskurs auf der Wache, welche mit scharfer Munition durchgeführt wird. Auf seinem Rundgang hört er ein verdächtiges Geräusch. Er macht eine Ladebewegung und gibt einen Warnschuss ab. Erleichtert stellt er fest, dass er sich getäuscht hat und keine Gefahr besteht. Bei Ende der Wache unterlässt es der dafür zuständige Wachkommandant bewusst – entgegen der Vorschrift im einschlägigen Wachtreglement –, das Entladen auch des Gewehrs von Max zu befehlen und zu kontrollieren. Vor dem Reinigen der Waffe löst sich ein Schuss. Es wird niemand verletzt.</p> <p>Welche der folgenden Aussagen zum Verhalten des Kommandanten sind richtig?</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er macht sich des Ungehorsams i.S.v. Art. 61 Abs. 1 MStG strafbar. b. Er macht sich des Wachtvergehens i.S.v. Art. 76 Ziff. 1 Abs. 2 MStG strafbar. <input checked="" type="checkbox"/> c. Er macht sich des Wachtvergehens nach Art. 76 Ziff. 1 Abs. 1 MStG strafbar. d. Er ist Mittäter von Max.
7.	

8.	
9.	
10.	

11.							
12.	<p>Die Straftatbestände der Militärdienstverweigerung nach Art. 81 MStG und der Zivildienstverweigerung nach Art. 72 ZDG werden nachfolgend gegenübergestellt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Militärstrafgesetz</th> <th>Zivildienstgesetz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>Art. 81 Militärdienstverweigerung und Desertion</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:</p> <p>a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;</p> <p>b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;</p> <p>c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;</p> <p>d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder</p> <p>e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.</p> <p>1bis Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder der Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.</p> </td> <td> <p>Art. 72 Zivildienstverweigerung</p> <p>1 Wer in der Absicht, den Zivildienst zu verweigern, eine Zivildienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt, seinen Einsatzbetrieb ohne Erlaubnis verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zu ihm zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>Bei gleichzeitigem Ausschluss aus dem Zivildienst nach Absatz 3 ist eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen.¹</p> <p>2 Wer eine ausserordentliche Zivildienstleistung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>3 Der Richter kann die fehlbare Person aus dem Zivildienst ausschliessen.¹</p> <p>¹Gestrichen seit dem 1. Juli 2016</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Art. 49 Ausschluss aus der Armee</p> <p>1 Wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt oder nach Artikel 64 des Strafgesetzbuches verwahrt, so ordnet das Gericht den Ausschluss aus der Armee an.</p> <p>2 Wird der Täter zu einer anderen Strafe verurteilt, so kann das Gericht den Ausschluss aus der Armee anordnen.</p> </td> <td> <p>Art. 12 Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung</p> <p>1 Die Vollzugsstelle kann eine zivildienstpflichtige Person aus dem Zivildienst ausschliessen, wenn sie infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder infolge einer freiheitsentziehenden Massnahme für den Zivildienst untragbar geworden ist.</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Welche Aussagen zum Ausschluss aus Armee bzw. Zivildienst infolge Militärdienst- bzw. Zivildienstverweigerung sind richtig?</p> <p>a. Bei Ausschluss aus der Armee kann auf eine bedingte Geldstrafe erkannt werden.</p> <p>b. Bei Verurteilung zu einer unbedingten Geldstrafe kann der Verurteilte aus dem Zivildienst ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>c. Militärdienstverweigerung kann zum Ausschluss aus der Armee führen. <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>d. Zivildienstverweigerung führt immer zum Ausschluss aus dem Zivildienst.</p>	Militärstrafgesetz	Zivildienstgesetz	<p>Art. 81 Militärdienstverweigerung und Desertion</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:</p> <p>a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;</p> <p>b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;</p> <p>c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;</p> <p>d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder</p> <p>e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.</p> <p>1bis Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder der Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 72 Zivildienstverweigerung</p> <p>1 Wer in der Absicht, den Zivildienst zu verweigern, eine Zivildienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt, seinen Einsatzbetrieb ohne Erlaubnis verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zu ihm zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>Bei gleichzeitigem Ausschluss aus dem Zivildienst nach Absatz 3 ist eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen.¹</p> <p>2 Wer eine ausserordentliche Zivildienstleistung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>3 Der Richter kann die fehlbare Person aus dem Zivildienst ausschliessen.¹</p> <p>¹Gestrichen seit dem 1. Juli 2016</p>	<p>Art. 49 Ausschluss aus der Armee</p> <p>1 Wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt oder nach Artikel 64 des Strafgesetzbuches verwahrt, so ordnet das Gericht den Ausschluss aus der Armee an.</p> <p>2 Wird der Täter zu einer anderen Strafe verurteilt, so kann das Gericht den Ausschluss aus der Armee anordnen.</p>	<p>Art. 12 Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung</p> <p>1 Die Vollzugsstelle kann eine zivildienstpflichtige Person aus dem Zivildienst ausschliessen, wenn sie infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder infolge einer freiheitsentziehenden Massnahme für den Zivildienst untragbar geworden ist.</p>
Militärstrafgesetz	Zivildienstgesetz						
<p>Art. 81 Militärdienstverweigerung und Desertion</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:</p> <p>a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;</p> <p>b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;</p> <p>c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;</p> <p>d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder</p> <p>e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.</p> <p>1bis Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder der Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 72 Zivildienstverweigerung</p> <p>1 Wer in der Absicht, den Zivildienst zu verweigern, eine Zivildienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt, seinen Einsatzbetrieb ohne Erlaubnis verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zu ihm zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>Bei gleichzeitigem Ausschluss aus dem Zivildienst nach Absatz 3 ist eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit ausgeschlossen.¹</p> <p>2 Wer eine ausserordentliche Zivildienstleistung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>3 Der Richter kann die fehlbare Person aus dem Zivildienst ausschliessen.¹</p> <p>¹Gestrichen seit dem 1. Juli 2016</p>						
<p>Art. 49 Ausschluss aus der Armee</p> <p>1 Wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt oder nach Artikel 64 des Strafgesetzbuches verwahrt, so ordnet das Gericht den Ausschluss aus der Armee an.</p> <p>2 Wird der Täter zu einer anderen Strafe verurteilt, so kann das Gericht den Ausschluss aus der Armee anordnen.</p>	<p>Art. 12 Ausschluss aus dem Zivildienst oder von der Zivildienstleistung</p> <p>1 Die Vollzugsstelle kann eine zivildienstpflichtige Person aus dem Zivildienst ausschliessen, wenn sie infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder infolge einer freiheitsentziehenden Massnahme für den Zivildienst untragbar geworden ist.</p>						

	Disziplinarstrafrecht
13.	<p>Wann endet die Frist zur Einreichung einer Disziplinarbeschwerde bei Eröffnung des Disziplinarstrafverfahrens am letzten Tag des Wiederholungskurses am Freitag, den 28.2.2020, um 18:45 Uhr?</p> <p>a. Samstag, 29.2.2020, 18:45 Uhr b. Samstag, 29.2.2020, 18:46 Uhr c. Samstag, 29.2.2020, 18:44 Uhr d. Mittwoch, 4.2.2020, 24:00 Uhr <input checked="" type="checkbox"/></p>
14.	
	Militärstrafprozessrecht
15.	<p>Welche Instanzenzüge sind im Militärstrafprozess korrekt?</p> <p>a. Untersuchungsrichter — Auditor — Oberauditor b. Untersuchungsrichter — Oberauditor <input checked="" type="checkbox"/> c. Militärgericht — Militärappellationsgericht — Militärkassationsgericht <input checked="" type="checkbox"/> d. Oberauditor — Chefin VBS — Militärappellationsgericht</p>
16.	
17.	
18.	<p>Welche der folgenden Aussagen zu den Richtern aus der Truppe im erstinstanzlichen Militärgericht sind richtig?</p> <p>a. Sie entscheiden einstimmig. b. Sie kennen vor der Hauptverhandlung die Anklageschrift. <input checked="" type="checkbox"/> c. Sie werden vom Parlament gewählt. d. Sie entscheiden gemäss Instruktion ihrer Truppenkommandanten.</p>

Die Prüfung vom Januar 2021 umfasst 20 Aufgaben